

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

- Das Präsidium -



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

für das Geschäftsjahr 2026

Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin,

Telefon: +49 (0)30 90171-0 (Vermittlung)
Fax: +49 (0)30 90171-222/333

Fahrverbindung:
U-Bahn (Kurfürstenstraße, Nollendorfplatz)
Bus (M19, M29; M48; M85, 106, 187)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorsitz und Vertretung	4
1.1	Vorsitzende und ständige Vertreter	4
1.2	Sonderfälle der Vertretung	5
1.3	Allgemeiner Bereitschaftsdienst	7
2	Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge	8
2.1	Zuteilung und Eintragung der Neueingänge	8
2.2	Zuteilung bei fehlerhaften Angaben	9
3	Verteilung der eingehenden Sachen	9
3.1	Verfahren der Verteilung	9
3.2	Zuteilung für Kammer 1	9
3.3	Zuteilung für Kammer 2	9
3.4	Zuteilung für die Kammer 25	9
3.5	Zuteilung im Übrigen	10
3.6	Beginn des Zählerstands	11
4	Geschäftsverteilung in Sonderfällen	11
4.1	Neues Verfahren in derselben Sache	11
4.2	Wiederaufnahmeverfahren	12
4.3	Dauer der Regelungen in Nr. 4.1	12
4.4	Verbindung	12
4.5	Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen	12
4.6	Ausschluss einer/eines Vorsitzenden	13
4.7	Zurückverweisung einer Sache	13
4.8	Verweisung an Güterichter	13
5	Absperrung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen	14
5.1	bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	14
5.2	bei Sonderurlaub	14
5.3	in weiteren Fällen der Verhinderung	14
5.4	bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit	14
5.5	Sonderregelung für die Kammern 2 und 25	15
5.6	Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin	15
5.7	Neuverteilung von Verfahren	15
6	Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit	15
6.1	bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung	15
6.2	bei unklarer Zuständigkeit	16
7	Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen	16
7.1	Allgemein	16
7.2	Sonderfälle	16
7.3	Verhinderung eines Richters/einer Richterin	17

7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer	17
7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung	17

1 Vorsitz und Vertretung

1.1 Vorsitzende und ständige Vertreter

Der Vorsitz der Kammern 1 bis 26 sowie die ständige Vertretung im Vorsitz werden für das Geschäftsjahr 2026 wie folgt geregelt:

Kammer 1	Vorsitzende	Dr. Baer
	Stellvertreter	D. Vors. der Kammer 2
Kammer 2	Vorsitzender	Dr. Schleusener
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 1
Kammer 3	Vorsitzende/r	N.N. (Stellenbesetzungsverfahren läuft)
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 11
Kammer 4	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 2
Kammer 5	Vorsitzender	Augustin
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 19
Kammer 6	Vorsitzende	Wollgast
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 25
Kammer 7	Vorsitzende	Dr. Schulze-Doll
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 10
Kammer 8	Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Teschabai (abgeordnet)
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 14
Kammer 9	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 2,
Kammer 10	Vorsitzende	Barzen
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 11	Vorsitzender	Janzen
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 3
Kammer 12	Vorsitzender	Dr. Maul-Sartori
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 23
Kammer 13	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 12
Kammer 14	Vorsitzende	Müßig
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 15	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 16	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 12
Kammer 17	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 6
Kammer 18	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter/in	D. Vorsitzende der Kammer 3

Kammer 19	Vorsitzender	Dr. Lampe
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 20	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 8
Kammer 21	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 25
Kammer 22	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 10
Kammer 23	Vorsitzende	Seiler
	Stellvertreter	D. Vorsitzende der Kammer 12
Kammer 24	Vorsitzende/r	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 7
Kammer 25	Vorsitzender	Mittelstädt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 6
Kammer 26	Vorsitzender	derzeit nicht besetzt
	Stellvertreterin	D. Vorsitzende der Kammer 14

1.2 Sonderfälle der Vertretung

1.2.1 Weitere regelmäßige Vertretung

Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsitzenden und ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin erfolgt die Vertretung im Vorsitz in nachfolgender Reihenfolge:

Kammer 1: Vors. der Kammer
25, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26.

Kammer 2: Vors. der Kammer
3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26.

Kammer 3: Vors. der Kammer
4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26.

Kammer 4: Vors. der Kammer
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3.

Kammer 5: Vors. der Kammer
6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4.

Kammer 6: Vors. der Kammer
7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 3, 4, 5.

Kammer 7: Vors. der Kammer
8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6.

Kammer 8: Vors. der Kammer
9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7.

Kammer 9: Vors. der Kammer
10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Kammer 10: Vors. der Kammer

11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 8, 9.

Kammer 11: Vors. der Kammer

12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Kammer 12: Vors. der Kammer

13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Kammer 13: Vors. der Kammer

14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Kammer 14: Vors. der Kammer

15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13.

Kammer 15: Vors. der Kammer

16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Kammer 16: Vors. der Kammer

17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15.

Kammer 17: Vors. der Kammer

18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Kammer 18: Vors. der Kammer

19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Kammer 19: Vors. der Kammer

20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18.

Kammer 20: Vors. der Kammer

21, 22, 23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Kammer 21: Vors. der Kammer

22, 23, 24, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20.

Kammer 22: Vors. der Kammer

23, 24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Kammer 23: Vors. der Kammer

24, 25, 26, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Kammer 24: Vors. der Kammer

25, 26, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23.

Kammer 25: Vors. der Kammer

26, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

Kammer 26: Vors. der Kammer

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

1.2.2 Ablehnung

(1) ¹Über die Selbstablehnung oder Parteiablehnung von Vorsitzenden und deren Vertreter oder Vertreterin entscheidet die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern in der dort genannten Reihenfolge. ²Dies gilt auch bei

Ablehnung des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin im Verhältnis zum oder zur ordentlichen Vorsitzenden. ³Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung richtet sich die Zuständigkeit nach der unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Reihenfolge.⁴Für Ablehnungsgesuche, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, ist für die Dauer dieses Tages nur die oder der Vorsitzende der ersten unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Kammern zuständig. ⁵Die Regelung in Nr. 1.3 über die Zuständigkeit des allgemeinen Bereitschaftsdienstes bleibt nach Maßgabe der Regelung in Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 4 unberührt.

(2) Werden auch zur Entscheidung über die Ablehnung berufene Vorsitzende abgelehnt oder erklären diese ihre Selbstablehnung, entscheidet hierüber die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden der Kammer in der weiteren unter Nr. 1.2.1 aufgeführten Reihenfolge.

(3) Bis zur Entscheidung über die Ablehnung gilt die oder der nach Absatz 1 und 2 zuständige Vorsitzende als regelmäßige Vertreterin oder regelmäßiger Vertreter für das gesamte Verfahren.

(4) ¹Wird die Ablehnung für begründet erklärt, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 mit der Maßgabe, dass an der Entscheidung über die Ablehnung beteiligte Vorsitzende ausgenommen sind und bei dem Vertreter oder der Vertreterin eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt. ²Der Zählerstand der Kammer des oder der abgelehnten Vorsitzenden wird um einen Zähler Schritt heraufgesetzt. ³Die Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Satz 1 und die Heraufsetzung um einen Zähler Schritt nach Satz 2 erfolgen nur, soweit das Verfahren in der Hauptsache nicht bereits erledigt ist.

1.3 Allgemeiner Bereitschaftsdienst

(1) ¹Es wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst eingerichtet. ²Zu den Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gehört in Abweichung von Nr. 1.1 und 1.2 die vertretungsweise Erledigung eilbedürftiger Sachen bei Verhinderung des bzw. der sonst zuständigen Vorsitzenden während der in Abs. 4 geregelten Bereitschaftszeit. ³Eilbedürftigkeit liegt insbesondere vor bei Anträgen auf Verlängerung von Fristen, wenn die Frist ausgehend vom Eingangszeitpunkt innerhalb der nächsten drei Arbeitstage abläuft. ⁴Für Ablehnungsgesuche, die während der mündlichen Verhandlung eingehen, ist der Bereitschaftsdienst nicht zuständig.

(2) ¹Die Verhinderung von Vorsitzenden ist gegeben, wenn diese nicht im Gericht anwesend sind. ²Darüber hinaus liegt ein Fall der Verhinderung vor, wenn Vorsitzende zwar anwesend sind, sich aber wegen zwingend notwendiger Wahrnehmung anderweitiger dienstlicher Aufgaben selbst für verhindert erklären; hierüber ist ein Vermerk in den Akten zu fertigen.

(3) Ist die Zuständigkeit für eine Sache auf mit der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes beauftragte Vorsitzende übergegangen, bleibt sie für den Rest des Tages bestehen.

(4) ¹Mit der Wahrnehmung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes beauftragte Vorsitzende müssen montags bis donnerstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags in der

Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Dienstgebäude anwesend sein. ²Am 24. und 31.12. wird ein allgemeiner Bereitschaftsdienst nicht eingerichtet.

(5) ¹Der Bereitschaftsdienst wird durch die Vorsitzenden im täglichen Wechsel geleistet. ²Die Präsidentin und der Vizepräsident bleiben hiervon grundsätzlich ausgenommen. ³Unter Berücksichtigung angezeigter Verhinderungsfälle und gleichmäßiger Inanspruchnahme aller Vorsitzenden wird monatlich im Voraus eine Bereitschaftsdienstliste gefertigt, in der die Namen der Bereitschaftsrichter oder Bereitschaftsrichterrinnen für den einzelnen Tag ausgewiesen sind. ⁴In vorhersehbaren Verhinderungsfällen während des laufenden Monats kann eine Änderung des Bereitschaftsdienstes durch Präsidiumsbeschluss erfolgen; im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen in Nr. 1.1 und 1.2.1 entsprechend.

2 Vorbereitende Bearbeitung der Neueingänge

2.1 Zuteilung und Eintragung der Neueingänge

(1) Neueingänge in Rechtssachen werden den Kammern von der für die Geschäftsverteilung zuständigen Dienstkraft nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 3 und 4 zugeteilt.

(2) ¹Die Eintragung der Eingänge eines jeden Wochentags erfolgt in der Reihenfolge der Eingangstage am folgenden Arbeitstag nach dem Zeitpunkt ihres elektronischen Eingangs, bei eingescannten Eingängen ist der Erstellungszeitpunkt im zentralen Posteingangskorb von Trijus maßgebend. ²Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) sind sofort nach ihrem Eingang einzutragen. ³Ist der Zeitpunkt des Eingangs exakt derselbe, erfolgt die Eintragung dieser gleichzeitigen Eingänge nach der in Absatz 3 vorab vorzunehmenden Sortierung.

(3) ¹Zeitgleiche Eingänge werden nach Arbeitsgerichten in der Reihenfolge Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt/Oder und Neuruppin sortiert und eingetragen. ²Bei mehreren Eingängen eines Arbeitsgerichts wird innerhalb der Sortierung in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammern erster Instanz eingetragen. ³Gehen mehrere Eingänge einer Kammer mit derselben Ordnungszahl und verschiedenen Registerzeichen ein, so sind diese aufgrund der Registerzeichen nach der Rangfolge AR, BV, BVHa, Ca, Ha einzutragen. ⁴Mehrere Eingänge derselben Kammer der ersten Instanz werden nach der Reihenfolge des Geschäftszeichens eingetragen.

(4) Gehen mehrere Eingänge mit verschiedenen Anträgen in Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ein, werden diese nach der Reihenfolge der Daten der Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen (ältestes Datum zuerst) eingetragen.

(5) ¹Gehen gleichzeitig mehrere Rechtsmittel für unterschiedliche Zählkreise im Sinne von Nr. 3.5.1 aus demselben erstinstanzlichen Verfahren ein, sind Ta-Sachen nachrangig einzutragen. ²Rechtsmittel in diesem Sinne sind auch Anträge auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens.

2.2 Zuteilung bei fehlerhaften Angaben

¹Ist aufgrund der Angabe eines nicht zutreffenden Geschäftszeichens in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift eine Zuteilung erfolgt, so bleibt es bei dieser, auch wenn sich später herausstellt, dass die Angabe in der Rechtsmittel- oder Antragsschrift unrichtig war und die richtige Angabe zu einer anderen Zuteilung geführt hätte. ²Dies gilt nicht für die Verteilung in Sonderfällen (Nr. 4).

3 Verteilung der eingehenden Sachen

3.1 Verfahren der Verteilung

Sämtliche Eingänge werden gerichtsweit gezählt; die Zuteilung erfolgt im Wege eines nachvollziehbaren automatisierten Verfahrens gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

3.2 Zuteilung für Kammer 1

¹Der Kammer 1 werden alle AR-Sachen zugeteilt. ²Außerdem wird der Kammer 1 jeweils das erste im jeweiligen Monat eingehende Verfahren mit dem Streitgegenstand „Kündigungsschutz gegen eine betriebsbedingte Kündigung“ (ggf. einschließlich Weiterbeschäftigungsantrag und allgemeinem Feststellungsantrag), welches keine weiteren Streitgegenstände beinhaltet, zugeteilt. ³Maßgeblich sind die Anträge, über die das Arbeitsgericht entschieden hat.

3.3 Zuteilung für Kammer 2

¹Der Kammer 2 werden alle Sachen gemäß §§ 21, 27, 28, 37 ArbGG zugeteilt. ²Diese Eingänge werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst (SHa EhRi-Verfahren).

3.4 Zuteilung für die Kammer 25

Der Kammer 25 werden zugeteilt

3.4.1 alle Verfahren nach § 49 Abs. 2 ArbGG,

3.4.2 alle Beschwerden gegen Entscheidungen

- gemäß § 21 i. V. m. § 11 RPfIG,
- in Streitwertfestsetzungsverfahren der Arbeitsgerichte,

3.4.3 alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel betreffend

- Justizverwaltungskosten,
- Kostenansatz,
- Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
- Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- Festsetzung gemäß § 11 RVG durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
- Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen,
- Festsetzungen nach dem JVEG,

3.4.4 alle Klagen auf Entschädigungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie sonstige Oa-Sachen.

3.4.5 Die Eingänge gemäß Nr. 3.4.1 (SHa-Verfahren) und gemäß Nr. 3.4.2 und 3.4.3 (Ta(Kost)-Verfahren) werden zusätzlich in einem besonderen Zählkreis erfasst.

3.5 Zuteilung im Übrigen

Alle übrigen Eingänge werden den Kammern nach folgenden Maßgaben zugeteilt:

3.5.1 Bildung von Zählkreisen

¹Die Verteilung der eingehenden Sachen wird getrennt nach Gruppen vorgenommen. ²Es werden je ein Zählkreis für Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV-, TaBVGa- und TaBVHa-Verfahren), für die besonderen Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren) und für allgemeine Beschwerdesachen (Ta-Verfahren) mit Ausnahme der in Nr. 3.4 aufgeführten Beschwerdesachen gebildet. ³Für alle übrigen Sachen wird ein weiterer Zählkreis gebildet.

3.5.2 Allgemeiner Verteilungsschlüssel

(1) ¹Die Kammern 4, 9, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24 und 26 erhalten vorerst keine Eingänge, sie sind auch von der Geschäftsverteilung in Sonderfällen nach Nr. 4 ausgenommen.

²Die Kammer 2 erhält 20%, die Kammern 5 und 19 erhalten 30%, die Kammern 3 und 8 erhalten 62,5%, die Kammern 11 und 23 erhalten 90 % der Eingänge einer normalen Kammer unter Berücksichtigung des speziellen Verteilungsschlüssels nach Nr. 3.5.3. ⁴Die Kammer 1 erhält über die nach Nr. 3.2 zugeteilten Verfahren hinaus keine weiteren Eingänge. ⁵Die Kammer 2 bleibt bei der Zuteilung von Eilsachen (Beschwerden oder Berufungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) ausgenommen.

(2) ¹Normale Kammern erhalten bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 2 ein Verfahren und bei jedem Verteilungsdurchgang nach Nr. 3.5.1 Satz 3 vier Verfahren (allgemeiner Verteilungsdurchgang). ²Teilkammern werden beim jeweils ersten Durchgang ebenfalls berücksichtigt und bei weiteren Durchgängen im Verhältnis ihres Anteils zur Vollkammer übersprungen. ³Bei der Zuteilung von Sachen in Sonderfällen nach Nr. 4 unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel entfällt für die jeweils betreffende Kammer für jede derartige Zuteilung die jeweils nächste Zuteilung einer Sache im jeweiligen allgemeinen Verteilungsdurchgang.

(3) Der Zählerstand der Kammern mit im Kalenderjahr anerkannt schwerbehinderten Vorsitzenden wird vor der Zuteilung am 31.12. für SLa-Sachen um die Hälfte eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs herabgesetzt.

(4) Der allgemeine Verteilungsschlüssel kann durch Präsidiumsbeschluss, insbesondere bei Überlastung oder ungenügender Auslastung von Vorsitzenden, geändert werden.

3.5.3 Spezieller Verteilungsschlüssel

¹Die Zuteilung der der Kammer 25 in Sonderzuständigkeit zugewiesenen Sachen erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel nach Nr. 3.5.2, für die Zuteilung nach Nr. 3.4.2 bis 3.4.3 im Verhältnis 3:1, d. h. nach der Zuteilung von je drei in die

Sonderzuständigkeit fallenden Sachen entfällt die jeweils nächste Zuteilung einer Sache nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis nach Nr. 3.5.1 Satz 3. ²Die Zuteilung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.4 erfolgt unter voller Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

3.5.4 Verteilung von Verfahren gemäß § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG

(1) ¹Werden mehrere unterschiedliche Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen in einem Verfahren angegriffen, so erhält das Verfahren für jede angegriffene Erklärung ein eigenes Geschäftszeichen. ²Das Verfahren wird der nach dem Verteilungsschlüssel zuständigen Kammer unter vollständiger Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt.

(2) Ist bei Eingang eines Antrags bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung betrifft, so wird dieser Antrag der Kammer ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt, die mit dieser Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung bereits befasst ist.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, wenn neben der bereits anhängigen Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung eine weitere, noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung angegriffen wird. ²In diesem Fall wird die Sache der nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Nr. 2.2 Abs. 4 zuständigen Kammer zugeteilt. ³Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel, soweit es die noch nicht anhängige Allgemeinverbindlicherklärung oder Rechtsverordnung betrifft. ⁴Die Abgabe des bereits anhängigen Teils obliegt sodann dem oder der Vorsitzenden.

(4) ¹Geht ein Antrag ein, der ausschließlich mehrere bereits anhängige Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen erfasst, die bereits unterschiedlichen Kammern zugeteilt sind, so gelten Absatz 3 Sätze 2 und 4 entsprechend. ²Eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel erfolgt nicht.

(5) Für Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3.5.5 Anrechnung von BVL-Verfahren

Bei Zuteilung von BVL-Verfahren wird der Zählerstand der betroffenen Kammer für SLa-Sachen einmalig um $\frac{1}{4}$ eines allgemeinen Verteilungsdurchgangs herabgesetzt.

3.6 Beginn des Zählerstands

Zu Beginn des Geschäftsjahres wird an den Zählerstand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres angeknüpft.

4 Geschäftsverteilung in Sonderfällen

4.1 Neues Verfahren in derselben Sache

(1) ¹Ist bei Eingang eines Rechtsmittels oder eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz bereits ein Rechtsmittel oder ein SHa-Verfahren aus demselben erstinstanzlichen Verfahren anhängig oder anhängig gewesen, so wird dieses der Kammer zugeteilt, die mit der Sache befasst ist oder war. ²Dies gilt nicht für die Sonderzuständigkeit der Kammer 25, es sei denn,

das Rechtsmittel fällt ebenfalls in die Sonderzuständigkeit. ³Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen vergeben wird; Nr. 4.7 bleibt unberührt. ⁴Eine Anrechnung erfolgt nicht,

- bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- bei Fortsetzung eines Rechtsmittelverfahrens, dessen Akten nach den Bestimmungen der Aktenordnung wegen Nichtbetreibens weggelegt worden waren,
- bei Trennung hinsichtlich der abgetrennten Sache.

(2) ¹Prozesskostenhilfeanträge, die zu einem bereits eingelegten Rechtsmittel eingehen, und Rechtsmittel, die zu einem bereits eingelegten selbständigen Prozesskostenhilfeantrag eingehen, werden ohne Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel dem anhängigen Verfahren zugeordnet. ²Das gilt auch für selbständige Prozesskostenhilfeanträge im Hinblick auf ein beabsichtigtes, dasselbe erstinstanzliche Verfahren betreffende Rechtsmittelverfahren.

(3) Selbständige Beweisverfahren bei bereits anhängigem Rechtsmittel werden der Kammer der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt.

4.2 Wiederaufnahmeverfahren

¹Die Regelung unter Nr. 4.1 Satz 1 gilt nicht bei Wiederaufnahme des Rechtsmittelverfahrens.

²In diesem Fall bleibt die zuvor mit der Sache befasste Kammer von der Zuteilung ausgenommen.

4.3 Dauer der Regelungen in Nr. 4.1

¹Soweit in Nr. 4.1 die Zuständigkeit derselben Kammer festgelegt ist, gilt diese Regelung nur für die Dauer von fünf Jahren. ²Die Frist beginnt mit dem Anfang des Jahres, das dem Jahr der ersten Eintragung folgt.

4.4 Verbindung

¹Werden mehrere Rechtsmittelverfahren verbunden, so erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, das als erstes gemäß Nr. 2 eingetragen worden ist. ²Für die Entscheidung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, zu der das Verfahren danach zu verbinden wäre.

4.5 Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren, Zwangsvollstreckungsgegenklagen

(1) ¹Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Rechtsmittel in Arrest- oder Verfügungsverfahren werden der Kammer zugeteilt, die bereits mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist oder war. ²Dies gilt auch dann, wenn sich das Hauptsacheverfahren auf mehr Streitgegenstände erstreckt als das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder umgekehrt.

³Entsprechendes gilt für Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren, die nach Einlegung eines Rechtsmittels im Arrest- oder Verfügungsverfahren oder nach Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz eingehen. ⁴Das Rechtsmittel erhält ein neues Geschäftszeichen.

⁵Es erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. ⁶Eine erst mit der Anschlussberufung eintretende Identität bleibt unberücksichtigt.

(2) Rechtsmittel in Zwangsvollstreckungsgegenklageverfahren werden unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel der Kammer zugeteilt, die mit dem Ausgangsverfahren befasst war.

4.6 Ausschluss einer/eines Vorsitzenden

(1) ¹Verfahren, in denen ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist, werden nicht der Kammer, welcher der oder die Vorsitzende angehört, sondern der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt. ²Entsprechendes gilt für die Zuteilung von Verfahren, bei denen die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin des/der Vorsitzenden ergangen sind. ³Ist das Verfahren bereits zugeteilt, erfolgt eine Neuzuteilung unter Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel; der Zählerstand der abgebenden Kammer wird um einen Zählerstrich aus dem entsprechenden Zählkreis heraufgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren, in denen der Spruch einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle oder eine in dieser Stelle getroffene Vereinbarung zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden oder über die Zuständigkeit dieser Stelle zu entscheiden ist, sofern der oder die Vorsitzende als Mitglied dieser Stelle tätig geworden ist.

(3) Absatz 1 gilt zudem in Verfahren, die einen Sachverhalt betreffen, der Gegenstand eines Güterichterverfahrens ist oder war, an dem die oder der Vorsitzende mitgewirkt hat.

4.7 Zurückverweisung einer Sache

¹In Fällen einer Zurückverweisung vom Bundesarbeitsgericht oder von einem Verfassungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung erfolgt eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel. ²Im Übrigen gelten folgende Zuteilungsregelungen:

4.7.1 Die zurückverwiesene Sache erhält die Kammer, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat, und zwar unabhängig von einem inzwischen eingetretenen Wechsel im Vorsitz.

4.7.2 Weist das Bundesarbeitsgericht oder das Verfassungsgericht die zurückverwiesene Sache einer bestimmten Kammer zu, so wird sie dieser Kammer zugeteilt.

4.7.3 ¹Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel an der Reihe ist. ²Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung sind die Richter oder Richterinnen, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

4.8 Verweisung an Güterichter

(1) Zu Güterichtern werden die Vorsitzenden der Kammer 7 (Frau Dr. Schulze-Doll) und der Kammer 11 (Herr Janzen) bestimmt.

(2) Die Güterichter des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) An dem auf die Beendigung des Güterichterverfahrens folgenden Wochentag erfolgt vor Zuteilung der an diesem Tag eingehenden Sachen eine Anrechnung auf den allgemeinen Verteilungsschlüssel im Zählkreis des Ausgangsverfahrens im Verhältnis 1 zu 1 bei dem Güterichter, der die Sache nach interner Zuweisung bearbeitet hat, durch Herabsetzung des Zählers.

5 Absperrung einer Kammer und Neuverteilung in Sonderfällen

In Fällen der Verhinderung des oder der ordentlichen Vorsitzenden oder einer Vakanz im Vorsitz einer Kammer ist wie folgt zu verfahren:

5.1 bei Krankheit und Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

¹In Krankheitsfällen wird an dem auf jeweils fünf Kalendertage bescheinigter Dienstunfähigkeit folgenden Tag vor Zuteilung der Eingänge dieses Tages der Zählerstand für SLa-Sachen um die Hälfte eines Verteilungsdurchgangs nach Nr. 3.5.2 herabgesetzt; TaBV- und Ta-Verfahren werden ab diesem Tag nicht mehr zugeteilt. ²Geht die ärztliche Dienstunfähigkeitsbescheinigung erst später ein, erfolgt die nach Satz 1 vorzunehmende Herabsetzung/Nichtzuteilung am Tag nach dem Eingang der Bescheinigung. ³Satz 1 gilt bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation entsprechend. ⁴Als Dienstunfähigkeitsbescheinigung gilt auch die Aufnahmebescheinigung eines Krankenhauses.

5.2 bei Sonderurlaub

¹Bei Sonderurlaub ohne Bezüge wird für dessen Dauer wie nach Nr. 5.1 Satz 1 verfahren. ²In den übrigen Fällen von Sonderurlaub kann die betreffende Kammer unter Berücksichtigung des Anlasses des Sonderurlaubs und der zu erwartenden Mehrbelastung für die Zeit der Abwesenheit von der Verteilung nach Nr. 3 durch Präsidiumsbeschluss ausgenommen werden.

5.3 in weiteren Fällen der Verhinderung

In allen weiteren Fällen der Verhinderung des oder der Vorsitzenden entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des Anlasses der Verhinderung und der zu erwartenden Mehrbelastung durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Kammer zu entlasten ist.

5.4 bei längerfristiger Vakanz im Vorsitz und längerfristiger Dienstunfähigkeit

(1) ¹Bei einer längerfristigen Vakanz im Vorsitz kann die Kammer von der Zuteilung von Verfahren nach Nr. 3 und/oder Nr. 4 ganz oder teilweise ausgenommen werden. ²Bei einer unvorhergesehenen Vakanz (z. B. Todesfall) kann die Kammer sofort, bei einer vorhersehbaren Vakanz (z. B. Abordnung des oder der Vorsitzenden, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung an ein anderes Gericht) bereits vor dem Eintritt der Vakanz von der Zuteilung von Verfahren ausgenommen werden.

(2) Das Präsidium kann der Kammer für die Dauer der Vakanz einen weiteren Vorsitzenden oder eine weitere Vorsitzende zuweisen.

(3) Entsprechendes gilt in den Fällen längerfristiger Dienstunfähigkeit oder urlaubsbedingter Abwesenheit vor dem Zeitpunkt des altersbedingten Ausscheidens des oder der Vorsitzenden.

5.5 Sonderregelung für die Kammern 2 und 25

Werden die Kammern 2 oder 25 von der Zuteilung von Verfahren in Sonderzuständigkeit nach Nr. 3.3 und 3.4. ganz oder teilweise ausgenommen, wird die Neuzuteilung dieser Sachen durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

5.6 Entlastung der Kammer des Vertreters oder der Vertreterin

Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrbelastung des Vertreters oder der Vertreterin oder des oder der weiteren Vorsitzenden im Sinne von Nr. 5.4 Abs. 2 durch Beschluss, ob und für welche Dauer im Falle von Verhinderung oder Vakanz die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin oder des oder der weiteren Vorsitzenden im Sinne von Nr. 5.4 Abs. 2 von der Zuteilung von Sachen ganz oder teilweise ausgenommen wird.

5.7 Neuverteilung von Verfahren

(1) ¹Bei einer längerfristigen Verhinderung (außer Erholungs- und Sonderurlaub) oder Vakanz kann das Präsidium auch die Neuverteilung der in der Kammer anhängigen Verfahren und die Neuverteilung der in dieser Zeit wiederauflebenden oder zurückverwiesenen Sachen (Nr. 4.2 und 4.7) anordnen. ²Die Neuverteilung erfolgt in diesen Fällen in Abweichung von Nr. 3.5.2 als Einzelverteilung jeweils beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen. ³Jeder Kammer wird pro Durchgang und unabhängig vom Zählerstand und unabhängig vom Zählkreis eine Sache unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel zugeteilt, beginnend mit der Kammer, die nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel des Zählkreises, der für das älteste Aktenzeichen maßgeblich ist, an der Reihe ist. ⁴Dies gilt auch für die Kammern mit reduzierter Eingangszahl; der diesbezügliche Ausgleich wird bei den kommenden Neuzugängen vorgenommen. ⁵Die Kammer des Vertreters oder der Vertreterin wird in diesem Fall nicht von der Zuteilung von Sachen ausgenommen. ⁶Die Kammern 1 und 2 erhalten keine Zuteilung.

(2) Wiederauflebende oder zurückverwiesene Sachen werden bei längerfristiger Verhinderung oder Vakanz einer Kammer im Sinne des Absatzes 1 als Neuzugänge gewertet und nach dem allgemeinen Schlüssel neu verteilt.

6 Verfahren der Abgabe/Neuzuteilung bei fehlender oder unklarer Zuständigkeit

6.1 bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit der Zuteilung

¹Bei offensichtlich fehlerhafter Zuteilung einer Sache ist diese von dem oder der Vorsitzenden abzugeben; der Zählerstand im entsprechenden Zählkreis wird um einen Zählerpunkt heraufgesetzt. ²Ist im Zeitpunkt der Abgabe eine Sonderzuständigkeit im Sinne von Nr. 3.3 oder 3.4 gegeben, erfolgt die Abgabe an die zuständige Kammer unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel; anderenfalls ist die Sache zur Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7 abzugeben.

³Wird eine Sache einem unzutreffenden Zählkreis zugeordnet, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel im zutreffenden Zählkreis. ⁴Der Zählerstand im unzutreffenden Zählkreis wird entsprechend heraufgesetzt.

⁵Satz 3 gilt nicht für eine unzutreffende Zuordnung zum Zählkreis für die Sonderzuständigkeiten

nach Nr. 3.3 und 3.4. Bei fehlerhafter Zuteilung in einen dieser Zählkreise erfolgt eine Neuverteilung nach Satz 2 2. Halbsatz.

6.2 bei unklarer Zuständigkeit

¹Bei Unklarheiten darüber, welcher Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung einer Sache obliegt, entscheidet das Präsidium. ²Weist das Präsidium die Sache keiner bestimmten Kammer zu, so erfolgt die Neuzuteilung nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel (Nr. 3.5.2) unter Beachtung der Regelungen zur Geschäftsverteilung in Sonderfällen (Nr. 4) oder eines Präsidiumsbeschlusses nach Nr. 5.6 oder Nr. 5.7. ³Weist das Präsidium die Sache einer anderen Kammer zu oder gibt es die Sache zur Neuverteilung, so wird der Zählerstand der abgebenden Kammer im entsprechenden Zählkreis um einen Zähler Schritt heraufgesetzt.

7 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

7.1 Allgemein

¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. ²Ihre Heranziehung ergibt sich aus der gemäß § 39 i. V. m. § 31 ArbGG in Listen festgelegten Reihenfolge.

7.2 Sonderfälle

(1) ¹Im Falle einer Vertagung nach Eintritt in die Beweisaufnahme sind abweichend von Satz 2 diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen zu den Fortsetzungsterminen – auch nach Zurückverweisung gemäß § 562 ZPO – heranzuziehen, die an der vorangegangenen Beweisaufnahme mitgewirkt haben. ²Dies gilt nicht, wenn die Beweisaufnahme durch das Mitglied eines anderen Gerichts oder im Wege schriftlicher Aussagen (Zeugen und/oder Sachverständige) durchgeführt wird.

(2) In Fällen des § 78a Abs. 6 Satz 1 ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen heranzuziehen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Gegenstand der Rüge gemäß § 78a Abs. 1 ArbGG ist.

(3) ¹In Fällen von Ablehnungsgesuchen gegen Vorsitzende und deren Vertreter oder Vertreterin oder Selbstablehnungen, die am Tag der mündlichen Verhandlung angebracht werden, sind diejenigen ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen heranzuziehen, die an der Verhandlung mitgewirkt haben oder mitwirken sollen. ²Bei allen übrigen Ablehnungsgesuchen oder Selbstablehnungen entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des oder der nach der jeweiligen Liste nächstberufenen ehrenamtlichen Richters oder Richterin. ³Sind für den vorgesehenen Beratungstag bereits ehrenamtliche Richter oder Richterinnen geladen, sind diese zuständig.

(4) In den Fällen eines Ablehnungsgesuchs gegen einen ehrenamtlichen Richter oder eine ehrenamtliche Richterin oder im Falle der Selbstablehnung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin sind der festgelegten Reihenfolge nach noch nicht zu den nachfolgenden Sitzungen eingeteilte ehrenamtliche Richter oder Richterinnen aus dem Kreis zu

der Entscheidung über das Gesuch heranzuziehen, dem der abgelehnte Richter oder die abgelehnte Richterin angehört.

7.3 Verhinderung eines Richters/einer Richterin

(1) ¹Sind ehrenamtliche Richter und Richterinnen an der Wahrnehmung der Sitzung oder Beratung verhindert, so sind der festgelegten Reihenfolge nach noch nicht zu nachfolgenden Sitzungen eingeteilte ehrenamtliche Richter und Richterinnen heranzuziehen. ²Gleiches gilt, wenn ehrenamtliche Richter oder Richterinnen an der Wahrnehmung des Fortsetzungstermins im Sinne von Nr. 7.2 Abs. 1 oder eines für diesen anberaumten Ersatztermins verhindert sind. ³Der Grund der Verhinderung und der Weg der Übermittlung sind in der Liste festzuhalten. ⁴Die nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter und Richterinnen sind auch zu den nachfolgenden Verhandlungsterminen heranzuziehen. ⁵Im Falle ihrer Verhinderung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten in Fällen eines ausschließlich schriftlichen Verfahrens sinngemäß.

7.4 Verhinderung sämtlicher Richter/Richterinnen einer Kammer

Sind sämtliche ehrenamtliche Richter und Richterinnen einer Kammer verhindert, so erfolgt die Zuziehung von Vertretern entsprechend der Regelung über die Vertretung der Vorsitzenden (Nr. 1.1 und 1.2.1).

7.5 kurzfristige Mitteilung einer Verhinderung

¹Geht die Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin bis zu zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag oder am Sitzungstag selbst ein, ist ersatzweise ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin aus der diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage 2 beigefügten Hilfsliste ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer, der er oder sie zugeteilt ist, heranzuziehen. ²Gleiches gilt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die ehrenamtliche Richterin nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem vorgesehenen Sitzungstermin erschienen ist und nicht sein bzw. ihr Erscheinen bis zum Beginn des nächsten Sitzungstermins ankündigt. ³Es ist derjenige ehrenamtliche Richter oder diejenige ehrenamtliche Richterin heranzuziehen, dessen bzw. deren Name im Alphabet dem des verhinderten Richters oder der verhinderten Richterin nachfolgt. ⁴Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin der Hilfsliste für verhindert, tritt an seine bzw. ihre Stelle der nächstfolgende ehrenamtliche Richter oder die nächstfolgende ehrenamtliche Richterin aus der Hilfsliste. ⁵Ist die Hilfsliste erschöpft, sind die ehrenamtlichen Richter zunächst nach Nr. 7.1 und sodann gemäß Nr. 7.4 heranzuziehen. ⁶Nr. 7.2 Abs. 1 und Nr. 7.3 Satz 3 gelten entsprechend.

Berlin, den 24. November 2025

Dr. Baer

Dr. Schleusener

Augustin

Janzen

Dr. Maul-Sartori

Mittelstädt

Wollgast